Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 415
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Thomas Birk und Oliver Schruoffeneger (GRÜNE)

vom 17. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2014) und **Antwort**

Warum dauert die Abschaffung der Praxisgebühr für Beamtinnen und Beamte so lange?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wird die Praxisgebühr (der sogenannte „Eigenbehalt“ nach § 49 Abs. 2 LbhVO in Höhe von 12 Euro) für Beamtinnen und Beamte in voller Höhe, wie angekündigt, rückwirkend ab 1.1.2013 erlassen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, ab wann, und geschieht dies automatisch oder nur auf Antrag?

Zu 1.: Nach der Beschlussfassung des Senats vom 25. Februar 2014 wurde dem Abgeordnetenhaus der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zugeleitet (Drucksache (Drs.) 17/1529). Dieser sieht u.a. die Abschaffung der sog. Praxisgebühr in Höhe von 10 Euro pro Quartal für Berliner Beihilfeberechtigte vor. Dazu soll (zum 1. Januar 2013) § 49 Abs. 2 Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) aufgehoben werden. Da § 49 Abs. 2 LBhVO aber einen Eigenbehalt in Höhe von 12 Euro vorsieht (also 2 Euro mehr als die für gesetzlich Krankenversicherte weggefallene Praxisgebühr), soll zur Kompensation der darüber hinaus entfallenen 2 Euro (zum 1. Januar 2014) die in § 76 Abs. 5 Landesbeamtengesetz (LBG) geregelte jährliche Kostendämpfungspauschale um 10 Euro erhöht werden. Zu Einzelheiten, insbesondere zur Begründung, warum § 49 Abs. 2 LBhVO einen gegenüber der Praxisgebühr um 2 Euro höheren Eigenbehalt vorsieht und zur Ermittlung des Erhöhungsbetrages von 10 Euro, verweise ich auf die Begründung zu dem vorgenannten Gesetzentwurf (Drs. 17/1529, Seite 7 folgend).

In Erwartung einer rechtlichen Regelung, nach der die Eigenbehalte nach § 49 Abs. 2 der Landesbeihilfeverordnung rückwirkend wegfallen, habe ich im Dezember 2013 entschieden und veranlasst, dass das Landesverwaltungsamt Berlin (LVwA) diese Eigenbehalte bei allen Beihilfeanträgen, die seit dem 01. Januar 2014 eingegangen sind und eingehen, im Vorgriff darauf bereits nicht mehr von der Beihilfe abgezogen hat bzw. abzieht. Im Übrigen wird das LVwA - auch rückwirkende - rechtliche Änderungen unverzügich, nachdem diese in Kraft treten, umsetzen. Die vom Senat vorgelegte rechtliche Neuregelung sieht nicht vor, dass deren Anwendung generell oder bezogen auf einzelne Elemente (wie z.B. die Korrektur zurückliegender Festlegungen) an Anträge der Betroffenen geknüpft sind. Dementsprechend würde auch das LVwA weder die Anwendung in der Zukunft noch erforderliche Korrekturen zurückliegender Beihilfebescheide und daraus ggf. resultierende Nachzahlungen von Anträgen abhängig machen.

2. Warum dauert es mittlerweile über ein Jahr, von der Ankündigung bis zur Einbringung des entsprechenden Gesetzentwurfes, um den Eigenbehalt für Beamtinnen und Beamte im Land Berlin abzuschaffen? Wie schnell ging es in den anderen Bundesländern?

Zu 2.: Die erforderlichen Mitzeichnungs- und Beteiligungsverfahren haben geraume Zeit in Anspruch genommen.

Das Beihilferecht der Länder unterscheidet sich hinsichtlich der Regelungssystematik und der Regelungsinhalte. Teilweise verweisen die Länder auf das Beihilferecht des Bundes, so dass die Abschaffung der Praxisgebühr keiner Umsetzung in Landesrecht bedurfte. Die Länder mit eigenem Beihilferecht haben teilweise anders gestaltete Eigenbehalte und keine Regelungen zur Praxisgebühr. Ein Vergleich mit den anderen Bundesländern ist insofern nicht möglich.

3. Warum ist nicht zunächst § 49 Abs. 2 LbhVO zum 1.1.2013 abgeschafft bzw. ausgesetzt worden, um schnell zur Abschaffung des Eigenbehalts zu kommen, um dann erst anschließend § 76 Abs. 11 Landesbeamtengesetz zu ändern, da es sich im Gesetz ja um eine „Kann“-Bestimmung handelt („Der Senat **kann** durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Beihilfegewährung regeln. Insbesondere **kann** er Höchstbeträge, Belastungsgrenzen, den völligen oder teilweisen Ausschluss von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln und den **Abzug von Pauschalbeträgen** von der zu gewährenden Beihilfe für jedes Quartal, in dem Aufwendungen entstanden sind, in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch festlegen.“)?

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Zu 3.: Wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt bedarf die Abschaffung der Praxisgebühr einer Änderung sowohl der Landesbeihilfeverordnung als auch des Landesbeamtengesetzes.

4. Welche zusätzliche Arbeitsbelastung ist für die Beihilfestellen des Landes durch die rückwirkende Neuberechnung der Beihilfen und die Erstattung des zu viel gezahlten Eigenbehalts zu erwarten?

Zu 4.: Durch die rückwirkende Neuberechnung der Beihilfen aufgrund rückwirkend entfallender Eigenbehalte und daraus resultierende Rückerstattungen entsteht in der Beihilfestelle nur eine vernachlässigbar geringe Arbeitsbelastung. Die Neuberechnungen, Bescheiderstellungen und Bescheid- und Geldüberweisungen können und sollen vollautomatisch realisiert werden. Die Arbeitsbelastung für die Beihilfestelle reduziert sich deshalb auf die Programmierung und Ingangsetzung des entsprechenden Programms und die geeignete Überprüfung, dass die Ergebnisse des Programmablaufs wie beabsichtigt und geregelt ausgefallen sind.

Eine demgegenüber größere Arbeitsbelastung entsteht durch die rückwirkende Erhöhung der Beträge der Kostendämpfungspauschalen. Ob und in welcher Höhe die nominelle Erhöhung der Beträge der Kostendämpfungspauschalen um 10 Euro im Einzelfall zu einer Kostendämpfungspauschalenerhöhung führt, hängt von einer Vielzahl persönlicher Merkmale der bzw. des Beihilfeberechtigten und - zum geringeren Teil - auch von den betroffenen Ausgaben ab und ist deshalb in jedem Einzelfall zu ermitteln. Da aufgrund der Komplexität der Fallkonstellationen und Datengrundlagen zur Fallbestimmung eine automatisierte, maschinelle Überprüfung und Korrektur zurückliegender Festsetzungen nicht möglich ist, ist dabei jeweils - als Vorarbeit zu ggf. veranlassten Korrekturen oder Berücksichtigungen - manuell zu ermitteln, ob und in welchem Umfang zurückliegende Festlegungen zu korrigieren sind. Aufgrund dieses erforderlichen Bearbeitungsaufwandes wird das LVwA erforderliche rückwirkenden Korrekturen bereits festgesetzter Kostendämpfungspauschalen sukzessive und getrennt von der - einfach und schnell im Block und damit vorher möglichen und beabsichtigten - Auszahlung einbehaltener Eigenbehalte vornehmen. Bei dieser Ausgestaltung sind die zusätzlichen Arbeitsschritte für die Überprüfung und ggf. Korrektur bereits erfolgter Kostendämpfungspauschalenfestsetzungen des Jahres 2014 nach meiner Prognose unter gleichzeitiger Beibehaltung akzeptabler Antragsbearbeitungszeiten bewältigbar.

5. Wird es die in Drucksache 17/11523 angekündigte technische Unterstützung im Abrechnungsverfahren geben, um diese zusätzliche Belastung aufzufangen? Wenn nein, welche personellen und organisatorischen Maßnahmen werden ergriffen, um ein erneutes Anwachsen der Bearbeitungszeiten zu vermeiden?

Zu 5.: Ja. Bei der seinerzeit angesprochenen technischen Unterstützung handelt es sich um die in der Antwort zu Frage 4 dargestellte automatisierte Überprüfung und ggf. Korrektur der zurückliegenden Eigenbehaltsfestsetzungen und daraus resultierenden Maßnahmen.

Berlin, den 28. März 2014

In Vertretung

Andreas Statzkowski
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Apr. 2014)